

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (218 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsofopfer abgeändert wird.

Das neue Lohn- und Preisübereinkommen sieht grundsätzlich vor, daß die durch dieses Übereinkommen eingetretene Erhöhung der Lebenshaltungskosten nicht nur den Lohn- und Gehaltsbeziehern sowie den Pensions- und Rentenempfängern, sondern auch den Kriegsofopfern, soweit sie nicht aus einem anderen Titel einen Ausgleich erhalten, abgegolten wird. Für die Abgeltung kommen daher jene Kriegsofopfer in Betracht, die gemäß dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, eine Ernährungszulage beziehen.

Diese Ernährungszulage wird auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes für Beschädigte, Elternpaare und männliche Empfänger einer Elternteilrente statt wie bisher 34 S monatlich 114 S, für alle anderen Berechtigten statt wie bisher 17 S monatlich 67 S betragen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diese Regierungsvorlage in der Sitzung vom 17. Oktober 1950 beraten und einstimmig beschlossen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (218 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Oktober 1950.

Kysela,
Berichterstatter.

Böhm,
Obmann.